

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Humorist. Blätter) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

34. Jahrgang.

**N. 93.**

**Dienstag, den 9. August**

**1887.**

## Bekanntmachung,

**Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten etc. nach Maßgabe des Reichs-Gesetzes vom 17. Juni 1887, Reichs-Gesetz-Blatt, Seite 237 betreffend.**

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sind die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Juli d. J.) pensionirten Offiziere, Aerzte, Beamten, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalcommandos, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

Im Hinblick hierauf ist behufs Regelung der Beitragspflicht der vorhandenen Pensionsempfänger durch ortspolizeiliche Bescheinigungen, welche als Rechnungsausweise dienen, festzustellen:

ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und zutreffenden Falls, wann die Kinder geboren sind, und ob die bestehende Ehe oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist.

Demzufolge werden die vorhandenen Pensionsempfänger, auch diejenigen, deren Pensionen zur Zeit wegen Bezugs eines neuen Dienst-Einkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs-, Staats- oder Communaldienstes ruhen, aufgefordert, die erforderlichen ortspolizeilichen Bescheinigungen an das Kriegsministerium unverzüglich einzureichen. Von denjenigen Theilhabern, deren Pensionsbezug nicht ruht, kann die Einreichung der Bescheinigungen durch Vermittelung der mit der Auszahlung der Pensionsgebührrnisse betrauten Cassen erfolgen.

Bis zur Vorbringung der geforderten Bescheinigungen müssen die vom 1. Juli d. J. ab fälligen Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorbehaltlich der etwaigen Rückerstattung von jedem Pensionsempfänger erhoben werden.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes fallen nicht unter das Gesetz, auch wenn sie lebenslängliche Pensionen für Rechnung des Reichs beziehen.

Die Anträge auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen — § 26 des Gesetzes — haben dahin zu lauten:

„Der Unterzeichnete beantragt hiermit auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 — R.-G.-Bl. S. 237 — seine Freilassung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in §§ 8 flg. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichtet, obwohl ihm bekannt ist, daß, falls dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein erdgiltiger und unwiderruflicher ist.“

Ort, Datum.  
Vor- und Zunamen.  
Charge, letzter Truppentheil etc.

Die Anträge sind binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes — d. i. bis 30. September 1887 — unmittelbar oder durch Vermittelung der mit der Pensionszahlung beauftragten Cassen an das Kriegsministerium gelangen zu lassen, welches darüber entscheidet und dem Antragsteller weitere Mittheilung zugehen läßt.

Die nach §§ 1 und 32 des Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche vom 1. Juli 1887 ab aus der Sächsischen Wittwen- und Waisencasse ausscheiden wollen, haben ihre Austrittserklärung ebenfalls unmittelbar oder durch Vermittelung der mit der Pensionszahlung beauftragten Cassen bis 30. September 1887 abzugeben und an das Kriegsministerium einzureichen.

Eine Ermäßigung der den Wittwen und Waisen aus dieser Cassen zustehenden Pension kann nicht beantragt werden.

Diejenigen in Pension stehenden Offiziere, Aerzte und Beamten, welche schon jetzt um deswillen, weil sie pensionberechtigte Familienglieder nicht besitzen, von Entrichtung der Pensionsbeiträge zur königlich sächsischen Wittwen- und Waisencasse auf s. Z. gestellten Antrag durch das Kriegsministerium gänzliche oder theilweise Befreiung erhalten haben, sind von der Einsendung der vorerwähnten ortspolizeilichen Bescheinigung und damit auch von dem Antrage auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen, und der Abgabe einer Austrittserklärung aus der königlich sächsischen Wittwen- und Waisencasse entbunden. Das Gesetz vom 17. Juni 1887 ist in Nr. 19 des Reichs-Gesetz-Blattes und Nr. 16 des Armeeverordnungs-Blattes enthalten und können diese Blätter bei jeder Gemeindegewalt, beziehentlich jedem Landwehr-Bezirks-Commando eingesehen werden.

Dresden, am 30. Juli 1887.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Fabricé.

Meßner.

## Bekanntmachung,

**betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der königlich sächsischen Armee in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichs-Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237).**

Nach § 33 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhalten die Wittwen und ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder derjenigen in der Zeit vom 1. April 1882 bis einschließlich 30. Juni 1887 verstorbenen Offiziere, Aerzte in Offizierstrang, Beamten der Militär-Verwaltung, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalcommandos, welche zur Zeit ihres Todes aus der Reichscasse entweder als Militärpersonen des Friedensstandes oder als Civilbeamte der Militär-Verwaltung Dienst-Einkommen oder Wartegeld oder im Pensionsverhältnis lebenslängliche Pensionen bezogen haben, vom 1. Juli 1887 ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichscasse nach Maßgabe der §§ 9 ff.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Pensions-Empfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder erst nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist.

Für die nicht bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses im aktiven Dienste wiederangestellt gewesenen Pensionsempfänger, z. B. Bezirkscommandeure, gilt hierbei als Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder der Stellung zur Disposition das Datum der Entbindung von der letzten betreffenden Stellung.

Hinterbliebene, welche hiernach glauben Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erheben zu können, desgleichen Vormünder oder sonst legitimirte Personen haben sich an das Kriegs-Ministerium zu wenden und unter kurzer, aber genauer Angabe des Amtes- oder Dienstcharakters und der letzten Dienststellung des Verstorbenen ihren Anträgen an Beweisküden beizufügen:

- 1) Pfarr- oder standesamtliche Urkunden über die Geburt und die Eheschließung derjenigen Personen, aus deren ehelichem Verhältnisse Ansprüche hergeleitet werden, über die Geburt der Kinder, welche am 1. Juli 1887 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über das Ableben des Ehemannes oder Vaters;
- 2) ein ortspolizeiliches oder ein von einem öffentlichen, zur Führung eines Dienstzeugnisses berechtigten Beamten ausgestelltes Zeugnis darüber, daß a. die Wittve nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, sich nicht wieder verheirathet hat, b. die Kinder leben und, soweit sich darunter Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren befinden, diese unverheirathet sind, c. die Betreffenden, sofern sie im Auslande leben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, d. die Kinder nicht in eine militärische Erziehungs-Anstalt aufgenommen sind, oder wenn dies der Fall, in welche Anstalt, seit wann, ob unentgeltlich oder zu welchem Pensionsbetrage;
- 3) die Bestallung des Vormundes bei völlig verwaisten Kindern.

Dauernde Verlegung des Wohnsitzes in der Zeit bis zur Entscheidung des Antrages ist dem Kriegs-Ministerium sofort anzuzeigen.  
Dresden, am 30. Juli 1887.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Fabricé.

Meßner.

## Steckbrief.

Gegen den Fleischergehilfen **Otto Schubert** aus Schönheide, welcher sich verborgen hält, soll eine durch den Stadtrath in Markneukirchen erkannte Haftstrafe von vierzehn Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängnis zu Eibenstock einzuliefern.  
Eibenstock, den 6. August 1887.

**Königliches Amtsgericht.**

Beckhe.

Grubbe, G.-S.

## Bekanntmachung.

Auf Anordnung des königl. Finanz-Ministeriums wird hiermit bekannt gemacht, daß das Betreten der Staatswaldungen des hiesigen Forstbezirks behufs des Einsammelns von Preiselbeeren **vor dem 1. September** verboten ist. Ausgenommen hiervon sind die Reviere: Schönheide, Hundshübel, Hartmannsdorf und Vockau, auf denen das Sammeln bereits vom 24. August an gestattet wird.

Da diese Beschränkung der wohlgemeinten Absicht entspringt, dem Einsammeln unreifer Preiselbeeren vorzubeugen und daher lediglich im Interesse des Publikums erfolgt, so darf von der Einsicht der Bevölkerung erwartet werden, daß sie sich der getroffenen Bestimmung bereitwillig fügt, und den ausübenden Beamten keine Schwierigkeiten bereiten werde.

**Königl. Oberforstmeisterei Eibenstock,**

am 4. August 1887.

Dehrentner.

## Die Begegnung der beiden Kaiser.

An den Ufern der Ache, bei den Heilquellen von Gastein, tauschten die Herrscher Deutschlands und

Oesterreich-Ungarns am 6. d. wieder herzliche Freundschaftsgriße aus. Das geschah diesmal, wie in den letzten Jahren regelmäßig; aber wenn auch jetzt nicht

gerade für die Zukunft des Welttheils bedeutsame Abmachungen getroffen wurden, so schauten die Völker jetzt diesmal mit besonderer Aufmerksamkeit auf die